

Amtsgericht Dippoldiswalde
- Das Präsidium-
E 32a-1/25

Beschluss vom 28. Mai 2025

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

Stand: 1. Juni 2025

Abschnitt I:

Referat I

N. N.

- richterlicher AKA 0,75 -

1. Alle unter 7 F anhängigen Familiensachen
2. Alle Neueingänge in Familiensachen mit den Endziffern 2, 3, 4
3. Alle Verfahren, die nicht besonders aufgeführt sind
4. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II.

Referat II

Richterin Lotter

- richterlicher AKA 1,0 -

1. Alle unter 1 C und 2 C anhängigen Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren Referat IV Ziffer 6
2. Alle eingehenden Zivilverfahren, selbständigen Beweisverfahren und richterliche Entscheidungen nach dem SächsSchiedsGütStG mit den Endziffern 0, 1 und 7 (1 C) und 3, 4 und 6 (2 C)
3. Nachlasssachen
4. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Referat III

Richterin am Amtsgericht Petzold

- richterlicher AKA 0,75 -

1. Alle unter 5 F **anhängigen** Familiensachen
2. Alle **eingehenden** Familiensachen mit den Endziffern 1, 5, 7 und 9
3. Ermittlungsrichtersachen
4. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Referat IV

Richter am Amtsgericht Reichel als ständiger Vertreter des Direktors

- richterlicher AKA 0,75 -

1. Alle unter 3 C anhängigen Zivilsachen
2. Betreuungsverfahren und Maßnahmen nach den §§ 312 FamFG, § 1846 BGB und Unterbringungen nach dem IfSG
 - Neueingänge mit den Endziffern 7 und 8
 - Bestand 3 XVII
3. Richterliche Entscheidungen in Mahn- und Beratungshilfesachen
4. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG
5. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Referat V

Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth

- richterlicher AKA 0,75 -

1. Alle anhängigen sowie neu eingehenden Strafsachen des Schöffengerichts
2. Alle schon im Referat V anhängigen Strafsachen
3. Alle eingehenden Anklage- und Privatklagesachen sowie Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den **Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9**
4. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
5. Vorsitzende gem. § 40 GVG
6. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II.

Referat VI**Richterin am Amtsgericht Huber-Zorn****- richterlicher AKA 0,75 -**

1. Alle im Referat VI anhängigen Familiensachen (6 F)
2. Alle Neueingänge in Familiensachen mit den Endziffern 0, 6 und 8
3. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II.

Referat VII

Richter am Amtsgericht Mansch

- richterlicher AKA 0,8 -

1. Alle eingehenden Anklage- und Privatkldagesachen sowie Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8
2. Alle im Referat VII anhängigen Anklage- und Privatklageverfahren
3. Entscheidungen in ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ermittlungsverfahren
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene
5. Vollstreckungsverfahren in Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Erwachsene
6. **Bewährungsüberwachung bezüglich Entscheidungen auswärtiger Gerichte**
7. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG
8. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Referat VIII
Richter am Amtsgericht Seitz
- richterlicher AKA 0,6 -

1. Alle Jugend- und Jugendschutzsachen (soweit eine Anklage zum Jugendgericht erfolgt ist) einschließlich der Jugendschöffensachen, die sich gegen Heranwachsende und Jugendliche richten, sowie der Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
2. Alle im Referat VIII anhängigen Anklage- und Privatklassesachen sowie Strafbefehlssachen
3. Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitsverfahren bezüglich Jugendlicher und Heranwachsender
4. Vertretung der Vorsitzenden gem. § 40 GVG
5. Berichterstatter im erweiterten Schöffengericht
6. Alle unter 4 C anhängigen Zivilsachen
7. Alle eingehenden Zivilsachen, selbständigen Beweisverfahren und richterlichen Entscheidungen nach dem SächsSchiedsGütStG mit den **Endziffern 2, 5, 8 und 9** (4 C)
8. Register und richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen
9. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II
10. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche

Referat IX

Richterin am Amtsgericht Wohlgemuth

- richterlicher AKA 0,6 -

1. Betreuungsverfahren und Maßnahmen nach den §§ 312 FamFG, 1846 BGB und Unterbringungen nach dem IfSG
 - Neueingänge mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3
 - Bestand Referat 1 XVII mit Ausnahme der Verfahren mit der Endziffer 6

2. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Referat X

Richterin am Amtsgericht Jacob-Pfitzenreiter

- richterlicher AKA 1,00 -

1. Betreuungsverfahren und Maßnahmen nach den §§ 312 FamFG, § 1846 BGB und Unterbringungen nach dem IfSG
 - Neueingänge mit den Endziffern 4, 5, 6 und 9
 - Bestand Referat 2 XVII
 - aus dem Bestand Referat 1 XVII die Verfahren mit der Endziffer 6
2. Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen wegen Geldforderungen und Verwaltungszwangsvollstreckungssachen, soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts eröffnet ist
3. Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeirecht, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie unaufschiebbare richterliche Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seiner Vertreter gem. III 1. und 2. nach der Regelung unter II

Abschnitt II:

Freiheitsentziehungssachen und richterlicher Bereitschaftsdienst

I.

In den Freiheitsentziehungssachen nach dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Aufenthaltsgesetz sowie bei unaufschiebbaren richterlichen Entscheidungen bei Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters oder seines Vertreters gem. III 1. und 2. bestehen folgende Zuständigkeiten:

siehe Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan.

Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth wird an ihrem arbeitsfreien Wochentag (donnerstags) durch Richterin am Amtsgericht Petzold vertreten.

Richterin am Amtsgericht Petzold wird an ihrem arbeitsfreien Wochentag (freitags) durch Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth vertreten.

Im Übrigen vertreten sich die Richter/Richterinnen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung gemäß der Liste Anlage 3.

Für Verlängerungsanträge ist der jeweilige nach dem Bereitschaftsplan zuständige Richter berufen.

Beschwerdevorlagen sowie sonstige nachträgliche Entscheidungen (mit Ausnahme der Verlängerungsanträge) erfolgen durch den Richter, der die Ausgangsentscheidungen erlassen hat.

Dieser richterliche Bereitschaftsdienst besteht an nicht dienstfreien Wochentagen von 15:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 13:00 bis 15:00 Uhr.

II.

Nach dem Bereitschaftswochenende beim Amtsgericht Dresden gilt der Richter am Montag als verhindert.

Abschnitt III:

Vertretungsregelung

1. Es werden vertreten:

N. N. (Referat I):

➤ **in Familiensachen**

- a) durch Richterin Lotter in Scheidungssachen, soweit diese neben dem Versorgungsausgleichsverfahren keine weiteren Folgesachen beinhalten und zwischen den Scheidungsbeteiligten auch noch keine anderen Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG anhängig sind oder werden;
- b) im Übrigen (einschließlich der Verhinderung von Richterin Lotter) in den Verfahren mit den Endziffern 3, 4 und 6 durch Richterin am Amtsgericht Huber-Zorn,
 bei deren Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Petzold,
 in den Verfahren mit den Endziffern 2 durch Richterin am Amtsgericht Petzold,
 bei deren Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Huber-Zorn
 Soweit mehrere Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG betreffend denselben Personenkreis anhängig sind oder werden, richtet sich die Vertretungszuständigkeit nach der Endziffer des älteren Verfahrens.

- **im Übrigen** durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel,
 bei dessen Verhinderung durch den/die dienstälteste/n Richter/in

Richterin Lotter:

- durch Richter am Amtsgericht Seitz,
 bei dessen Verhinderung durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel

Richterin am Amtsgericht Petzold:

- durch Richterin am Amtsgericht Huber-Zorn,
 bei deren Verhinderung durch Richterin Lotter
- in **Ermittlungsrichtersachen** durch Richter am Amtsgericht Seitz,
 bei dessen Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth

Richter am Amtsgericht stdV Reichel:

- in **Zivilsachen** durch Richter am Amtsgericht Seitz,
 bei dessen Verhinderung durch Richterin Lotter
- in **Betreuungssachen** durch Richterin am Amtsgericht Jacob-Pfitzenreiter,
 bei deren Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Wohlgemuth

Richter am Amtsgericht Mansch:

- durch Richter am Amtsgericht Seitz,
bei dessen Verhinderung durch Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth

Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth:

- durch Richter am Amtsgericht Mansch,
bei dessen Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Seitz

Richterin am Amtsgericht Huber-Zorn:

- durch Richterin am Amtsgericht Petzold,
bei deren Verhinderung durch Richterin Lotter

Richter am Amtsgericht Seitz:

- **in Strafsachen** durch Richterin am Amtsgericht Höllrich-Wirth
bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Mansch
- **in Zivilsachen** durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel,
bei deren Verhinderung durch Richterin Lotter

Richterin am Amtsgericht Wohlgemuth:

- durch Richterin am Amtsgericht Jacob-Pfitzenreiter
mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Betroffene Aufenthalt in Kreischa hat
hier: durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel
bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel

Richterin am Amtsgericht Jacob-Pfitzenreiter:

- durch Richterin am Amtsgericht Wohlgemuth,
bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht stdV Reichel

2. Ist sowohl der Vertretungsrichter als auch der jeweils bezeichnete Verhinderungsvertreter seinerseits verhindert, vertritt jeweils der/die nicht verhinderte Referatsrichter/Referatsrichterin mit der nach dem vertretenen Referat nächst höhere Referatsnummer, wobei nach dem letzten Referat Referat I folgt.

3. Diese Vertretungsregelung gilt auch für den Fall der Zurückverweisung gemäß § 354 Absatz 2 und 3 StPO.

Abschnitt IV:

Befangenheitsanträge und Ablehnungsgesuche (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO, § 45 ZPO)

Zuständig ist jeweils der in der jeweils betroffenen Abteilung (Strafe/OWi, Zivil, Familie, Betreuung) berufene (1.) Verhinderungsvertreter.
Bei Verhinderung gilt die Regelung III.2. entsprechend.

Abschnitt V:

Für diese Geschäftsverteilung gilt die Anlage 1 „Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung“ und die Anlage 2 „Grundsätze der Zuteilung der in das Zivilprozessregister und in das Register für Familien- und Vormundschaftssachen einzutragende Neueingänge“ in der beigeschlossenen Fassung.

Aradei-Odenkirchen
Direktor des Amtsgerichts

Reichel
ständiger Vertreter des Direktors

Wohlgemuth
Richterin am Amtsgericht

Huber-Zorn
Richterin am Amtsgericht

Seitz
Richter am Amtsgericht

Anlage 1

zum Geschäftsverteilungsplan:

Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Hält sich eine Richterin oder ein Richter für eine zugeteilte Sache nicht für zuständig, so ist diese an das vermeintlich zuständige Referat abzugeben.

Wird dort die Übernahme abgelehnt, entscheidet das Richterpräsidium; in Eilfällen ist der Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung berufen.

2. Eingehende Rechts- und Amtshilfeersuchen werden durch den Richter bzw. die Richterin bearbeitet, der bzw. die für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache am Amtsgericht Dippoldiswalde durchgeführt würde.
3. Hinsichtlich der Zivilverfahren, die nach Ordnungsziffern verteilt werden, gilt, dass derjenige Richter bzw. diejenige Richterin, der bzw. die ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren zugeteilt erhalten hat, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig ist. Gleiches gilt, wenn ein selbstständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist.
4. In Zivilsachen werden parteiidentische Verfahren zu bereits anhängigen früheren Verfahren abgegeben. Dies gilt für innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der früheren Entscheidung anhängig werdende Verfahren.
5. In Zivilsachen bleibt bei einem Referatswechsel der Richter, der in mündlicher Verhandlung den Verkündungstermin bestimmt hat, für die aufgrund dieser mündlichen Verhandlung zu treffende Entscheidung zuständig.
6. In Zivilsachen und Familiensachen bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten, wenn eine Zurückweisung erfolgt oder eine Wiederaufnahme stattfindet und keine anderweitige Entscheidung des entsprechenden Rechtsmittelgerichtes vorliegt.
7. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt auch erhalten, wenn nach Abschluss der Hauptsache Folgeanträge wie z. B. auf Zwangsvollstreckung oder Wiederaufnahme bzw. allgemeine Anfragen eingehen.
8.
 - a) Gehen zwei Strafsachen ein, die denselben Angeklagten betreffen, so kann das später eingegangene Verfahren zum früher eingegangenen Verfahren bindend abgegeben werden, in Strafbefehlssachen jedoch erst bei form- und fristgerechtem Einspruch gegen den Strafbefehl. Dies gilt nicht, wenn in später eingegangenen Verfahren eine Abtrennung zu erfolgen hätte oder wenn die Verbindung zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.

- b) In allen Verfahren, bei denen eine Zuständigkeit nach § 13 StPO in Betracht kommt, ist das Referat zuständig, bei dem das nach § 13 StPO maßgebliche Verfahren bereits anhängig ist.
9. Eine ursprüngliche Zuständigkeit bleibt auch für Strafverfahren erhalten, die zählkartenmäßig bereits erledigt sind, sofern eine richterliche Tätigkeit erforderlich wird, und zwar unabhängig davon, ob eine erneute zählkartenmäßige Erfassung erfolgt oder nicht.
Sofern in derartigen Fällen das Ausgangsreferat aufgelöst oder keine Strafsachen mehr bearbeitet wurden, erfolgt die Bearbeitung in dem dann nach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Referat.
10. Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft um die Zustimmung des Strafrichters zum Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richtern zugewiesen sind, werden von dem für die jeweilige Endziffer zuständigen Strafrichter bearbeitet.
- 11.
- c) Die jeweils für die Betreuungssachen zuständigen RichterInnen sind auch für die insoweit etwa anfallenden Maßnahmen nach §§ 312 – 314 FamFG und § 1846 BGB zuständig. Falls eine solche Maßnahme zeitlich vorangeht, bestimmt sich hiernach die betreuungsrichterliche Zuständigkeit.
- d) Betrifft ein neu eingehendes Betreuungsverfahren oder eine Maßnahme nach §§ 312 – 314 FamFG, 1846 BGB den Ehepartner oder einen Verwandten I. Grades i.S.d. 1589 BGB eines Betroffenen in einem schon anhängigen Verfahren, so folgt die Zuständigkeit der/des bereits anhängigen Verfahrens.
- e) Der in Betreuungssachen für ein AR-Verfahren zuständige Richter bleibt auch zuständig, wenn das Verfahren als XVII-Verfahren weiter zu betreiben ist.
- f) Betreffen wiederholte Betreuungsanträge dieselbe Person, ist das vorbefasste Referat auch für das neu angelegte Verfahren zuständig.
12. Erfolgt eine Vorführung außer zu Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem AuslG oder dem SächsPolG auch zu Maßnahmen oder Vernehmungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, so ist die Richterin/der Richter auch hierfür zuständig.
13. Die Zuständigkeit in Güterichtersachen gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG bestimmt sich nach dem Turnus Referat I, IV, VII, I, IV, VII
Eine anderslautende Bestimmung durch die Parteien hat Vorrang.

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan:

Grundsätze der Zuteilung der in das Zivilprozessregister und in das Register für Familien- und Vormundschaftssachen einzutragenden Neueingänge

Anlage 2 Abschnitt A:

Neueingänge werden von der Posteingangsstelle sofort mit dem Posteingangsstempel versehen.

Wenn Neueingänge durch persönliche Abgabe, durch Fax oder auf sonstige Weise auf die Geschäftsstelle gelangen, sind sie sofort zur Posteingangsstelle zu verbringen, die sie sofort mit dem Eingangsstempel zu versehen hat.

1. Sämtliche während eines Tages, also bis 24.00 Uhr bei Gericht eingehenden, in das Zivilprozessregister einzutragenden Anträge sind am darauffolgenden Tag auf der Geschäftsstelle, sofort nachdem die vor 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Neueingänge bei ihr eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten bzw. Antragsgegners zu ordnen und in der so festgelegten Reihenfolge in das Register einzutragen.
2. Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem Tag vorgelegt, der dem Datum des Eingangsstempels folgt, so vermerkt die Geschäftsstelle den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.
3. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind sofort nach Eingang der Geschäftsstelle vorzulegen. Sie erhalten die nächste freie Nummer im Register.
Gelangen mehrere einstweilige Verfügungen bzw. Arreste gleichzeitig auf die Geschäftsstelle, so wird wie oben unter Ziffer 1 beschrieben verfahren.
4. Für **Familiensachen** gilt folgende Regelung:

Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG, die denselben Personenkreis betreffen, kommen in dasselbe Referat. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen oder ist aufgrund datentechnischer Abläufe eine ziffernmäßige Zuteilung zu demselben Referat nicht möglich, so sind diese Familiensachen in das Referat abzugeben, das die erste Zuteilung erhalten hat. Die Anlegung der Zählkarte erfolgt nur für das übernehmende Referat.

Diese Zuteilungsregelung gilt auch dann, wenn dieses Verfahren bereits erledigt ist.

Diese Regelung gilt auch für die gemäß § 50 Abs. 1 VersAusglG wieder aufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren. Die Verfahren bleiben im bisherigen Referat.

Erinnerungsverfahren folgen der Vorbefasstheit im Hauptverfahren; ist ein solches nicht vorausgegangen; gilt die Zuteilungsregel nach Endziffern (Abschnitt I; Referate I 2, III 2, VI 2).

Anlage 2

Abschnitt B:

Für das Ordnen nach Anfangsbuchstaben gelten folgende Grundsätze:

1. Bei einer Mehrheit von Beklagten bzw. Antragsgegnern ist der Familienname desjenigen maßgebend, der nach dem Alphabet voransteht.
2. Bei aus mehreren Wörtern zusammengesetzten Namen (Firmen) ist zu unterscheiden:
 - a) Bei Firmen ist der in der Firmenbezeichnung erscheinende Familienname, bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle genannte maßgebend (z. B. Müller und Schmidt).

Ist außer den in der Firmenbezeichnung erscheinenden Familiennamen eine weitere Person genannt, die als Inhaber der Firma erscheint, so ist der Name dieser Person maßgebend. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Wort „Inhaber“ ausdrücklich genannt ist oder nicht. Sind in einem derartigen Falle mehrere Personen als Inhaber genannt, so ist der Name der an erster Stelle genannten Person maßgebend (z. B. Wäscherei Phönix, Inhaber Fritz Lohmüller & Erst Schmidt oder Holzhandlung F. Friedrich Klump, Nachf. Eugen Abele oder Zigarettenfabrik Eilig & Hamm vormals Georgi & Hach).

Ist in dem Firmenwortlauf kein Familienname enthalten, so ist von mehreren zum Firmenwortlaut gehörigen Wörtern das an erster Stelle stehende Hauptwort maßgebend (z. B. Süddeutsche Vereinigte Möbelwerke „Atlantis AG“).

Die von den erdkundlichen Namen abgeleiteten Wortformen auf –er gelten als Hauptwort (z. B. Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Frankfurter Versicherungs-AG).

Doch bleiben bei Gesellschaftsfirmen Zusätze, die nur die juristische Natur der betreffenden Personenvereinigung oder das Verwandtschaftsverhältnis bezeichnen – z. B. „eingetragener Verein“, GmbH, „AG“, „Nachf.“ usw. -, und Personenvornamen unberücksichtigt.

- b) Entscheidend ist der in der Klage oder dem Antrag gewählte Wortlaut, es sei denn, dass aus bereits vorhandenen Unterlagen die richtige Bezeichnung hervorgeht.

Frühere Adelsbezeichnungen „von“, „Freiherr“ und sonstige vor dem Vornamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht.

- c) Doppelnamen sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt – z. B. „Daimler Benz“ – als ein Name anzusehen.
- d) Durch Bindestrich getrennt, aber in einem Zusammenhang stehende Wörter, z. B. „Fa. Elektrizitäts-Betriebsgesellschaft mbH“, gelten als ein Wort.
- e) Bei den Umlauten „Ä“, „Ö“, „Ü“ ist die Schreibweise „AE“, „OE“, „UE“ maßgebend.
- f) Ist die Partei nicht mit ihrem Namen, sondern mit einer Funktion in Bezug auf eine Firma oder sonst namentlich bezeichnete Institution benannt (z. B. Verantwortlicher der Fa. X), so ist nicht die Funktionsbezeichnung (Verantwortliche), sondern die Bezeichnung „Fa. (Firma)“ maßgebend.